

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1883.

## **N<sup>o</sup> XXII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 20. Juli 1883.

betreffend die Uebersichten über die Impfungen und  
Wiederimpfungen.

Auf Veranlassung des Herrn Reichsfinanzlers werden die Impfarzte angewiesen, bei der nach Art. 1. der Bekanntmachung vom 14. Februar 1883 (Ges.-S. S. 3) mit den Impfstiften zu übergebenden Anzeigen über die Vollziehung des Impfgeschäftes das nachstehend abgedruckte Formular zu benützen

Rudolstadt, den 20. Juli 1883.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

### **A. Im Allgemeinen.**

- 1) Wann wurde das Impfgeschäft begonnen? Wann beendet?
- 2) Welcher Art waren die Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde?

(Waren sie Theile einer Privatwohnung oder lagen sie in öffentlichen Lokalen und Anstalten? Erschiencn sie zweckdienlich?)

(Stand für die Vollziehung der Impfung ein vom Wartezimmer abgefondertes Raum zur Verfügung?)

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsammlung, XLIV.

22

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. August 1883.